



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen,
Stadtentwicklung und Kommunen

Ausschussdrucksache

19(24)072

15.03.2019

Berlin, 15.03.2019

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W)

- zum Antrag der Fraktion Die LINKE
Drucksache 19/7459, vom 30.01.2019
„Wohnungs- und Obdachlosigkeit bekämpfen, Zwangsräumungen verhindern“
- zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Drucksache 19/7734, vom 13.02.2019
„Menschenrecht auf Wohnen dauerhaft sicherstellen - Wohnungs- und Obdachlosigkeit konsequent bekämpfen“

Sehr geehrte Frau Heil,

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen, die Problembeschreibungen beider Anträge und die daraus abgeleiteten Forderungen werden von der BAG W als Dachverband der Wohnungslosenhilfe seit vielen Jahren sehr ähnlich formuliert.

Unsere Überzeugung ist: Ohne Wohnungen für Wohnungslose und ohne ein systematisches Präventionssystem, werden sich Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit nicht bekämpfen lassen.

Nachfolgend möchte ich auf einige Punkte kurz eingehen, die für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie für die Wohnungslosenhilfe von besonderer Bedeutung sind.

I. In beiden Anträgen wird auf die Bedeutung einer Wohnungsnotfallstatistik hingewiesen (Drucksache 19/7459, S. 1; Drucksache 19/7734, S. 2, Nr. 1 b).

Die BAG W fordert seit langem eine Statistik auf Bundesebene, zur

- Schaffung einer **Planungsgrundlage für die Wohnungspolitik** in Bund, Ländern und Gemeinden, um am Markt sonst nicht wahrnehmbare Bedarfe zu ermitteln und korrekte Wohnungsbedarfsprognosen erstellen zu können
- Fundierung einer **Wohnungsnotfallhilfeplanung** auf kommunaler Ebene, weil Hilfesystementwicklung und Sozialplanung verlässliche Planungsdaten – und zwar für alle Akteure wie Sozialämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Wohnungsunternehmen, Freie Träger – benötigen
- Schaffung einer **repräsentativen Datenbasis** – auf Bundes- und Landesebene – zur korrekten Erfassung der Gesamtzahl der Wohnungsnotfälle, als Basis für Zensuserhebungen und zur Einschätzung der Repräsentativität spezifischer freiwilliger Erhebungen von Verbänden und Wissenschaft

- **Information der Öffentlichkeit** im Rahmen der Armutsberichterstattung, um die politische Dringlichkeit der Wohnungsnotfallproblematik aufzuzeigen und dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck zu verleihen
- Unterstützung bestehender **Berichtspflichten gegenüber der EU im Rahmen der OMK (Offene Methode der Koordinierung)**, um den Umfang der Wohnungslosigkeit unter UnionsbürgerInnen zu dokumentieren und Grundlagen für sinnvolle EU-Fördermaßnahmen zu schaffen.¹

II. Nationales Aktionsprogramm

Um Wohnungslosigkeit zu bekämpfen und das Recht auf eine Wohnung zu verwirklichen, ergeben sich diese zentralen Handlungsfelder:

1. Nachhaltige Versorgung wohnungsloser Menschen mit eigenen Wohnungen
2. Prävention, um Wohnungsverluste zu verhindern
3. Unterstützende und fördernde soziale Hilfen, um die vielfältig erfahrene soziale Exklusion zu überwinden.
4. Ein menschenwürdiges Notversorgungssystem, wenn trotz aller Bemühungen ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden kann

Darüber hinaus lassen sich weitere Handlungsfelder benennen, die Teil einer „Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit“ sein sollten. Dazu gehören u. a. die Gesundheitsversorgung und die Arbeitsförderung (Stichworte hier: Inklusiver Sozialer Arbeitsmarkt, gesetzliche Verankerung von Sozialunternehmen).

Die BAG W fordert in ihrer „Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland“² Strategien zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in den o. g. Handlungsfeldern.

Deshalb stimmen wir der Forderung nach einem „Nationalen Aktionsprogramm zur Vermeidung und Bewältigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit“ (Drucksache 19/7734, S. 2) ausdrücklich zu.

III. Nachhaltige Versorgung wohnungsloser Menschen mit eigenen Wohnungen

Bezahlbarer Wohnraum ist die Grundvoraussetzung zur Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit einer eigenen Wohnung.

Die Beteiligung des Bundes an der sozialen Wohnraumversorgung muss deshalb dauerhaft erhalten bleiben und gesteigert werden.

Um bezahlbaren Wohnraum dauerhaft zur Verfügung stellen zu können, ist ein gemeinnütziger Wohnungsbausektor ein wichtiges Instrument. Der Bund müsste den Rahmen und die Instrumente für eine „Neue Gemeinnützigkeit“ bei der Wohnraumversorgung schaffen. Städtischen Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Organisationen und Initiativen, die langfristig gebundenen Wohnraum schaffen, sollte vorrangig der Erwerb von Grundstücken der Bundesanstalt für

¹ Ausführliche Informationen zu den Eckpunkten einer Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene finden sich in dieser Empfehlung der BAG W: https://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position_statistik.html

² http://www.bagw.de/de/nat_strat

Immobilienaufgaben (BimA) – zu Preisen, die dann den Bau öffentlich geförderter und bezahlbarer Wohnungen erlauben – ermöglicht werden.

Wohnungslose Menschen sind häufig stigmatisiert und ausgegrenzt, negative SCHUFA-Einträge (wie in Drucksache 19/7459, S. 2 vermerkt) machen es für wohnungslose Menschen nahezu unmöglich, wieder die Chance auf eine eigene Wohnung zu erhalten. D. h. bezahlbarer Wohnraum ist zwar die Voraussetzung zur Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger mit einer eigenen Wohnung, aber nicht ausreichend, um tatsächlich Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation den Zugang zu Wohnraum zu ermöglichen. Neben dem Bau und dem Erhalt bzw. der Sicherung bezahlbaren Wohnraums, muss Wohnraum auch bereits wohnungslosen Menschen ausdrücklich zugänglich werden. Wir fordern deshalb geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass wohnungslose Haushalte mit eigenen Wohnungen versorgt werden können. Maßnahmen können sein³:

a) Bindungen für vordringlich Wohnungssuchende

In einigen Großstädten sind mehr als die Hälfte der Haushalte zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigt. Dies führt dazu, dass wohnungslose Haushalte, kaum noch Zugang zum Sozialwohnungsbestand haben. Ein wichtiges Instrument dem entgegenzusteuern sind die Bindungen für vordringlich Wohnungssuchende, mit denen gezielt auch von Wohnungslosigkeit bedrohte oder von Wohnungslosigkeit betroffene Personen mit Wohnraum versorgt werden können.

b) Quotierung bei der Vergabe von Belegungsrechten

Ein bestimmter Anteil sozial gebundener Wohnungen sollte explizit für wohnungslose Haushalte zur Verfügung stehen.

c) Besondere Anstrengungen zum Akquirieren von Wohnraum für Wohnungslose

Durch geeignete Maßnahmen müssen Kommunen Wohnungen für Wohnungslose bei den Unternehmen der Wohnungswirtschaft, aber auch bei privaten Vermietern akquirieren. In den letzten Jahrzehnten sind verschiedene Modelle zur Akquirierung von Wohnraum entwickelt worden.

d) Gewährleistungsverträge

Um die Vermietung von Wohnungen an wohnungslose Menschen durch die Wohnungswirtschaft zu fördern, besteht die Möglichkeit im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen Kommunen und Unternehmen der Wohnungswirtschaft Gewährleistungen vorzusehen und so eine Risikoabschirmung der Unternehmen zu erreichen. Auf der Grundlage solcher Regelungen können den Unternehmen entstandene Schäden bzw. nicht geleistete Zahlungen ausgeglichen werden, wenn die ehemals wohnungslosen Mieter ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung der Mietsache nicht nachkommen und die geleisteten Mietkautionen nicht ausreichen. Die Gewährleistungen werden in der Regel zeitlich befristet und in der Höhe begrenzt. Erfahrungen zeigen, dass es bei ehemaligen wohnungslosen Haushalten viel seltener als oft befürchtet zu Problemen im Mietverhältnis kommt und solche Gewährleistungen eher selten tatsächlich geleistet werden müssen.

e) Generalmietmodell

Eine vielversprechende Variante der Gewährleistungsverträge ist das „Generalmietermodell“, mit dem Wohnungen insbesondere von privaten Vermietern für die Vermietung an benachteiligte Haushalte gewonnen werden können. Hier kann den Vermietern das Mietausfall- und Instandset-

³ Vgl. ausführlicher: BAG Wohnungslosenhilfe (2018): Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, Berlin

zungsrisiko abgenommen und gleichzeitig eine professionelle Wohnungsverwaltung angeboten werden.

Die in Drucksache 19/7734 (S. 3) erhobene Forderung nach einem Anteil an Sozialwohnungen speziell für wohnungslose und obdachlose Menschen unterstützen wir daher ausdrücklich; ebenso wie die Forderung in Drucksache 19/7459 (S. 3) nach geschützten Marktsegmenten und Generalmietermodellen.

Die in beiden Anträgen geforderte Unterstützung des „Housing First“-Ansatzes hat zur Voraussetzung, dass nachhaltig und dauerhaft wohnungslose Haushalte mit eigenem Wohnraum versorgt werden können. Diese Voraussetzung gilt selbstverständlich auch für andere Angebote der Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die wohnungslose Menschen mit eigenem Wohnraum und - falls notwendig und von den Betroffenen gewünscht – mit persönlichen sozialen Hilfen unterstützen.

Die o.g. Maßnahmen, die ja häufig auf kommunaler Ebene angesiedelt sind, sollten vom Bund mit gezielten Förderprogrammen wirksam flankiert werden.

Die BAG W schlägt deshalb vor:

- Ein **Förderprogramm »Pro Wohnen«**, das Netzwerke von privaten Vermietern oder Wohnungsunternehmen mit Kommunen und freien Trägern zur Prävention von Wohnungsverlusten und zur Erschließung von Wohnraum für Wohnungslose im privaten Vermietermarkt und in der Wohnungswirtschaft fördert. Ein solches Programm wäre vor allem wichtig bei der Krisenintervention zum Wohnungserhalt. Krisenintervention wird oft von freien Trägern geleistet, jedoch zum Zeitpunkt einer solchen Intervention ist die Finanzierung einer solchen Intervention oft nicht gesichert.
- Ein **Förderprogramm »Von der Straße in die Wohnung«**, das wohnungslosen Menschen, auch langzeitwohnungslosen Menschen auf der Straße, durch aufsuchende Hilfen und durch die Akquise von Immobilien für diese Menschen wieder zu einer eigenen Wohnung verhilft.

IV. Verhinderung von Wohnungsverlusten

Nicht nur, aber insb. in Zeiten fehlenden bezahlbaren Wohnraums sind Präventionsanstrengungen unverzichtbar.

Neben der Mietschuldenübernahme nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII kommt bei den Bemühungen zum Wohnungserhalt den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII große Bedeutung zu.

Bereits 1992 hatte die BAG Wohnungslosenhilfe bei der Verfassungskommission einen Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Wohnbedürfnisse eingereicht und u. a. gefordert: „Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.“

Aus diesem Grunde halten wir es auch für richtig, dass Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit sowie Zwangsräumungen bei Nichtverschulden von Mietrückständen durch die Mieterinnen und Mieter ausgeschlossen werden sollen (Drucksache 19/7459, S. 3 und ähnlich Drucksache 19/7734 S.3, Nr. 3 c).

Die zentrale Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit sollte die zentrale Handlungseinheit bei der Prävention darstellen, da dann idealerweise die Kompetenzen für die wirtschaftlichen Wohnhilfen (Mietschuldenübernahme), die ordnungsrechtliche Unterbringung so-

wie für die persönlichen Hilfen zur Erhaltung von Wohnraum bzw. zur Reintegration in Wohnraum gebündelt sind. Besonders wichtig ist, dass die zentrale Fachstelle die Wohnungssicherung nach SGB II und SGB XII – also für alle Wohnungsnotfälle – übernimmt.

Aus diesem Grunde befürworten wir ausdrücklich die Forderung in Drucksache 19/7459, S. 3, Nr. 2 c, dass kommunale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten überall eingeführt und diese verpflichtend benachrichtigt werden, um drohende Räumungen verhindern zu können.

Zum Thema Prävention ist uns folgender Sachverhalt besonders wichtig: Es ist Rechtslage, dass das Gericht die Mitteilung in Zivilsachen nach § 22 Absatz 9 SGB II und § 36 Absatz 2 SGB XII unverzüglich dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle übermittelt. Insofern ist die Forderung in Drucksache 19/7734 S. 4, Nr. 3 d bereits erfüllt.

In § 569 Absatz 3, Nr. 2 heißt es: *Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtsanhängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.*

Unserer Meinung nach muss es also nicht darum gehen, dass „Mieter Mietrückstände binnen zwei Monaten nachzahlen dürfen, um so auch ordentliche Kündigungen wirkungslos zu machen“ (Drucksache 19/7734, S. 3, Nr. 3 a), sondern dass – wie in Drucksache 19/7459, S. 4 in der Begründung festgehalten worden ist – „die Regelungslücke [...] geschlossen werden [muss], der zufolge die Rückzahlung von Mietschulden zwar die fristlose, nicht aber die ordentliche Kündigung heilt.“ Falls diese Regelungslücke nicht geschlossen wird, droht ein Kernelement der Prävention, die sog. Heilungsfrist – wegzubrechen.

Beim Thema Prävention sind unserer Meinung nach auch folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Bei der Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung sollte – wie im Sozialgesetzbuch XII - auch im Sozialgesetzbuch II die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Beihilfe vorgesehen werden.
- keine Sanktionierung bei den Kosten von Unterkunft und Heizung, dies ist besonders wichtig bei den Unter-25 Jährigen, die ja immer noch einem verschärften Sanktionsregime unterliegen. Dementsprechend unterstützen wir auch die Forderung in Drucksache 19/7459, S. 2, Nr. 1 c.

Auch bei der Prävention sollte der Bund mit einem gezielten **Förderprogramm zum Aufbau von kommunalen Fachstellen** zur Verhinderung von Wohnungsverlusten unter Beteiligung der Dienste der Freien Wohlfahrtspflege aktiv werden. Bereits in dem Aktionsprogramm der BAG W zur Bundestagswahl 2017 hatten wir solch ein Programm mit einem Volumen von 50 Mio. € gefordert.

V. Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung

Wohnungslosigkeit ist eine extreme Form sozialer Ausgrenzung. Wohnungslose Menschen sind nicht nur aus dem Wohnungsmarkt ausgegrenzt, sondern auch aus anderen existenziellen Lebensbereichen wie: Erwerbsarbeit, Bildung, medizinischer Versorgung. Diese Dimensionen der Exklusion befördern und begründen in individuell unterschiedlichem Ausmaß Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. So ist es notwendig, dass die Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation unterstützende und fördernde soziale Hilfen erhalten, um die vielfältig erfahrene soziale Exklusion zu überwinden. Zugleich ist dies ohne eigene Wohnung kaum möglich: Denn das Leben in Woh-

nungslosigkeit oder in einem vom Verlust bedrohten Wohnverhältnis ist oft zugleich Ursache der anderen Dimensionen der Ausgrenzung.

Deswegen sind wie oben beschrieben die Schaffung von Wohnraum für wohnungslose Menschen und präventive, wohnungssichernden Maßnahmen so zentral.

VI. Menschenwürdige Notversorgung (Drucksache 19/7734, S. 4)

Unterkünfte sind eine Mindestversorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum, persönliche weiterführende Hilfen oder präventive Hilfen zu ersetzen.

Als eine Mindestversorgung sollte sie keinesfalls zu einem dauerhaften Ersatz für eine eigene Wohnung werden.

Da unfreiwillige Obdachlosigkeit die grundgesetzlich geschützten Individualrechte gefährdet, hat jede Kommune den unabweislichen Auftrag, diese Grundrechte zu schützen und entsprechende gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen.

Wohnungslose Menschen haben also ein Recht darauf, von der Kommune, in der sie sich aktuell und tatsächlich aufhalten, mit einer Notunterkunft nach Ordnungsrecht versorgt zu werden. Dabei ist es unerheblich, wie lange sich die Betroffenen bereits in der Kommune aufhalten. Da es hier um den Schutz grundlegender Menschenrechte geht, besteht der Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung unabhängig von der Nationalität und dem Aufenthaltsstatus der Betroffenen.

Deswegen halten wir die Forderungen in Drucksache 19/7734, S. 4, Nr. 4d und Drucksache 19/7459, S. 2, Nr. 1 e für richtig.

In Deutschland gibt es keine Übersicht darüber, welche Kommune ihrer Unterbringungsverpflichtung nachkommt und welche nicht. Es existieren weder einheitliche oder verbindliche Standards für eine ordnungsrechtliche Unterbringung noch eine systematische Übersicht über die tatsächliche Ausstattung von Notunterkünften für Obdachlose.

Deswegen unterstützen wir die Forderung, eine menschenwürdige Notversorgung sicherzustellen (Drucksache 19/7734, S. 4, Nr. 4 e).

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die BAG W bereits vor einigen Jahren Standards formuliert hat, die sich an den Prinzipien Sicherheit, Privatsphäre, Vermittlung in eine eigene Wohnung oder in weiterführende Hilfen orientieren:

- **Sicherheit** für die betroffenen Frauen und Männer gewährleisten, deswegen eine geschlechtsgetrennte Unterbringung ermöglichen, Personalpräsenz von 24 Stunden, geschulte Hausbewirtschaftung
- Weitestgehende Wahrung und Achtung der **Privatsphäre**, deswegen Unterbringung in Einzelzimmern bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten für Familien
- Schnellstmögliche **Vermittlung in eigenen Wohnraum**, deswegen Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen.

VII. Wohnungslose EU-Bürgerinnen und -Bürger

In beiden vorliegenden Anträgen ist die Versorgung von wohnungslosen EU-Bürgerinnen und Bürgern angesprochen. In Bezug auf diese Menschen sehen wir auch als BAG W dringenden Handlungsbedarf.

Das von der BAG Wohnungslosenhilfe betriebene Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) verzeichnet zwischen 2008 und 2017 einen Anstieg der Zahl der Menschen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten von rund 4% auf ca. 11% aller im Hilfesystem anhängigen Personen. Zugleich zeigen Rückmeldungen aus dem Hilfesystem, dass in einigen Hilfesegmenten bereits mehr als die Hälfte der Klientel aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, und hier vor allem aus Ost- und Südosteuropa stammen. Dies trifft in besonderem Maße auf niedrigschwellige Angebote wie Tagesaufenthalte und Projekte der medizinischen Versorgung und – besonders in der Kälteperiode – die Notunterbringung zu.

In der Praxis der Hilfen zeichnet sich zuletzt immer stärker eine Zunahme absoluter Verarmung und Verelendung bei einer wachsenden Zahl von Unionsbürgerinnen und -bürgern ab, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu Hilfen in Wohnungsnotfällen haben – mit fatalen Folgen für die betroffenen Menschen und neuen Herausforderungen für die Hilfepraxis.

Die BAG W fordert daher einen uneingeschränkten Zugang von EU-Bürgerinnen und -bürgern zu Angeboten der Notversorgung. Notunterkünfte und Notaufnahmeeinrichtungen müssen auch für diese Menschen offenstehen.

Darüber hinaus bedarf es der Realisierung weitergehender Hilfen für jene EU-Bürger, die über keine oder ungeklärte sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen verfügen, und der Förderung und Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Hilfen für EU-Bürger in einer Wohnungsnotfallsituation.

Auch die medizinische Versorgung ist für alle Hilfesuchenden unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft ohne bürokratische Hürden und ohne mögliche rechtliche Konsequenzen für Hilfesuchende wie für Hilfeleistende sicherzustellen. Der Zugang zum und die Vermittlung in das Regelsystem der medizinischen Versorgung muss auch bei der Behandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern oberstes Ziel sein.

Mit dem Europäischen Hilfsfond für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) hat die Europäische Union (EU) für die Förderperiode 2014 bis 2020 ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung geschaffen. Zielgruppen der Projektförderung aus Mitteln des EHAP sind in Deutschland besonders benachteiligte neu zugewanderte Unionsbürger und ihre Kinder sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen. Ziel der Projekte soll die effektive Vermittlung und Begleitung in bestehende Hilfestrukturen sein, wobei der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden werden soll.

Mit der Ausrichtung der EHAP-Projektförderung auf die besonders benachteiligten neu zugewanderten Unionsbürger wurden neue Hilfefazilitäten für diese Gruppe geschaffen. **Ziel muss es angesichts der Zunahme absoluter Verarmung und Verelendung dieser Menschen sein, die im Rahmen der EHAP-Förderung entstanden Projekte zu verstetigen und die Angebote über 2020 hinaus dauerhaft zu finanzieren.**

VIII. Fehlender Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung (Drucksache 19/7459, S. 4 Begründung) / gesundheitliche Versorgung sicherstellen (Drucksache 19/7734, S. 4, Nr. 4c)

Die BAG W ist überzeugt, dass das Ziel aller medizinischer Hilfen und der aufsuchenden ärztlichen Versorgung für wohnungslose Patientinnen und Patienten deren Anbindung an das medizinische Regelsystem sein muss!

Da dies bislang nicht realisiert ist, müssen zur Sicherstellung einer angemessenen und kontinuierlichen medizinischen Versorgung, die dazu beiträgt das Menschenrecht auf Gesundheit zu realisieren, die medizinischen Hilfen für wohnungslose Patientinnen und Patienten ausreichend und nachhaltig finanziert werden. Nach wie vor basieren zahlreiche Projekte auf Spenden und ehrenamtlicher Mitwirkung.

Die medizinischen Versorgungsprojekte müssen durch einen gemeinsame Fonds von Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und öffentlicher Hand ausreichend und nachhaltig finanziert werden. Zur Notfallversorgung nicht-versicherter Patienten bedarf es zusätzlich eines Härtefallfonds.

Die medizinisch-pflegerische Behandlung wohnungsloser Patienten muss flächendeckend abgesichert sein und nach medizinisch anerkannten Methoden, Leitlinien und Hygienestandards erfolgen. Es darf sich kein Substandardsystem etablieren. Dabei muss den besonderen Bedürfnissen von Patientinnen und Patienten in Mehrfach-Problemlagen Rechnung getragen werden.

Aufgrund der neuen Herausforderungen durch zahlreiche ausländische Patienten bedarf es eines Zugangs zu Dolmetscherdiensten. Es werden Clearingstellen benötigt, die Menschen ohne oder mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz einen Zugang zum medizinischen Regelsystem erleichtern, u. a. durch Beratung und Prüfung des Krankenversicherungsstatus und der Schaffung neuer Angebote, um eine adäquate Vorsorge und Behandlung nicht krankenversicherter schwangerer Frauen und ihrer Kinder gewährleisten zu können.

Werena Rosenke

Geschäftsführerin BAG W

Berlin, 15.03.2019